




Staatsstraße 2035

Erneuerung und Brückenneubau südlich Langerringen

Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+783
(Abschnitt 400, Station 2,975 bis Abschnitt 400, Station 4,758)

Feststellungsentwurf - Regelungsverzeichnis -

<p>Aufgestellt: 21. September 2021 Staatliches Bauamt Augsburg</p> <p>Kreitmeier, Baudirektor</p>	
---	--



VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Der Freistaat Bayern führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaates Bayern nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach Art. 32 a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatstraßen ist der Freistaat Bayern.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)

- soweit ausgebaut: die Gemeinden,
- soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraße/Kreisstraße mit richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sollen zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss mit folgenden Maßgaben verfügt werden:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen künftigen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Freistaat Bayern erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird - mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen - gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Freistaates Bayern über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.

- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Freistaat Bayern angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat Bayern im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Flnr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße

GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettobreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
100	Bau-km 0+000 - Bau-km 1+783	Staatsstraße 2035 Erneuerung und Brückenneubau südlich Langerringen	a) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	Die Staatsstraße 2035 wird von Bau-km 0+000 bis 1+783 bzw. von Abschnitt 400 Station 2,975 bis Abschnitt 400 Station 4,758 erneuert. Die asphaltierte Fahrbahnbreite beträgt 6,50 m mit beidseitig anschließenden 1,50 m breiten Banketten. Die Befestigung erfolgt in Asphaltbauweise, Belastungsklasse BK 1,8 gemäß RSTO 2012. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbeglei- tenden Bepflanzung erfolgt gemäß den Planfeststellungsunterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 19 dargestellt.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
100	Bau-km 0+000 - Bau-km 1+783	Staatsstraße 2035 Erneuerung und Brückenneubau südlich Langerringen	a) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über die Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Die geänderte Straße wird zur Staatsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die entbehrl werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Straßenteile, die anderen öffentlichen Straßen zufallen, werden gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG umgestuft.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
101	Bau-km 0+040 - Bau-km 0+081	Gemeinde- verbindungs- straße Langerringen / Gennach „Gennacher Straße“	a) und b) E und U: Gemeinde Langerringen	<p>Zwischen Bau-km 0+040 und Bau- km 0+081 wird die bestehende Einmündung der Gemeinde- verbindungsstraße von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung zur Gemeindeverbindungsstraße nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die wegfallenden Straßenteile werden durch die Maßnahme überbaut.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Langerringen.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
102 a	Bau-km 0+070 - Bau-km 0+092	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut)	a) und b) E und U: Grundstücks- eigentümer	Zwischen Bau-km 0+070 und Bau- km 0+092 wird die bestehende Einmündung von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
102 b	Bau-km 0+070 - Bau-km 0+092	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut)	a) und b) E und U: Grundstücks- eigentümer	Zwischen Bau-km 0+070 und Bau- km 0+092 wird die bestehende Einmündung von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
103	Bau-km 0+119 - Bau-km 0+132	Ortsstraße „Schönblick“	a) und b) E und U: Gemeinde Langerringen	Zwischen Bau-km 0+119 und Bau- km 0+132 wird die bestehende Einmündung von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
104	Bau-km 0+220	Zufahrt	a) und b) E und U: Grundstücks- eigentümer	Bei Bau-km 0+220 wird die bestehende Einmündung von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
105	Bau-km 0+363	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut)	a) und b) E und U: Grundstücks- eigentümer	Bei Bau-km 0+363 wird die bestehende Einmündung von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
106	Bau-km 0+631	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) „Langer Weg“	a) und b) E und U: Grundstücks- eigentümer	Bei Bau-km 0+631 werden die bestehenden Einmündungen von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
107	Bau-km 0+844 - Bau-km 0+860	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) „Hoher Kreuzberg“	a) und b) E und U: Grundstücks- eigentümer	Zwischen Bau-km 0+844 und Bau- km 0+860 wird die bestehende Einmündung von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
108	Bau-km 0+914	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) „Hoher Kreuzberg“	a) und b) E und U: Grundstücks- eigentümer	Bei Bau-km 0+914 wird die bestehende Einmündung von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
109	Bau-km 1+136 - Bau-km 1+152	Ortsstraße „Burgstraße“	a) und b) E und U: Gemeinde Langerringen	Zwischen Bau-km 1+136 und Bau- km 1+152 wird die bestehende Einmündung von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
110	Bau-km 1+182 - Bau-km 1+198	Ortsstraße „Linderhofstr“	a) und b) E und U: Gemeinde Langerringen	Zwischen Bau-km 1+182 und Bau- km 1+198 wird die bestehende Einmündung von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
111.1	Bau-km 1+323 - Bau-km 1+344 (Nordseite)	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) „Lindenpoint“	a) und b) E und U: Grundstücks- eigentümer	Zwischen Bau-km 1+323 und Bau- km 1+344 wird die bestehende Einmündung von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
111.2	Bau-km 1+323 - Bau-km 1+344 (Südseite)	Selbständiger Geh- und Radweg „Anger bei der Westerringer Kirche“	a) und b) E und U: Gemeinde Langerringen	Zwischen Bau-km 1+323 und Bau- km 1+344 wird die bestehende Einmündung von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
112	Bau-km 1+428 - Bau-km 1+448	Öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) „Straßänger“	a) und b) E und U: Grundstücks- eigentümer	Zwischen Bau-km 1+428 und Bau- km 1+448 wird die bestehende Einmündung von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
113	Bau-km 1+525 - Bau-km 1+538	Ortsstraße „Angerweg“	a) und b) E und U: Gemeinde Langerringen	Zwischen Bau-km 1+525 und Bau- km 1+538 wird die bestehende Einmündung von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
114	Bau-km 1+525 - Bau-km 1+540	Ortsstraße „Wiesen- straße“	a) und b) E und U: Gemeinde Langerringen	Zwischen Bau-km 1+525 und Bau- km 1+540 wird die bestehende Einmündung von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
115	Bau-km 1+735 - Bau-km 1+751	Ortsstraße „An der Singold“	a) und b) E und U: Gemeinde Langerringen	Zwischen Bau-km 1+735 und Bau- km 1+751 wird die bestehende Einmündung von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Es gelten Art. 6 Abs. 8 bzw. Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
116	Bau-km 0+034 - Bau-km 0+368	Geh- und Radweg südlich an der St 2035	a) und b) E und U: Freistaat Bayern – Straßenbau- verwaltung	<p>Zwischen Bau-km 0+034 und Bau-km 0+368 wird der bestehende Geh- und Radweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Baulastträger.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
117	Bau-km 0+601 - Bau-km 0+661	Geh- und Radweg südlich an der St 2035	a) und b) E und U: Freistaat Bayern – Straßenbau- verwaltung	<p>Zwischen Bau-km 0+601 und Bau-km 0+661 wird der bestehende Geh- und Radweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Baulastträger.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
118	Bau-km 0+858 - Bau-km 1+101	Geh- und Radweg südlich an der St 2035	a) und b) E und U: Freistaat Bayern – Straßenbau- verwaltung	<p>Zwischen Bau-km 0+858 und Bau-km 1+101 wird der bestehende Geh- und Radweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Baulastträger.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
119	Bau-km 0+115 - Bau-km 0+123	Gehweg nördlich an der St 2035	a) und b) E und U: Gemeinde Langerringen	<p>Zwischen Bau-km 0+115 und Bau-km 0+123 wird der bestehende Gehweg von der Baumaßnahme betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
120	Bau-km 1+107 - Bau-km 1+642	Gehweg südlich an der St 2035	a) und b) E und U: Gemeinde Langerringen	<p>Zwischen Bau-km 1+107 und Bau-km 1+642 wird der bestehende Gehweg von der Baumaßnahme betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
121	Bau-km 1+165 - Bau-km 1+277	Gehweg nördlich an der St 2035	a) und b) E und U: Gemeinde Langerringen	<p>Von Bau-km 1+165 bis Bau-km 1+277 wird an der St 2035 ein Gehweg erstellt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
122	Bau-km 1+749 - Bau-km 1+783	Gehweg östlich an der St 2035	a) und b) E und U: Gemeinde Langerringen	Zwischen Bau-km 1+749 und Bau- km 1+783 wird der bestehende Gehweg von der Baumaßnahme betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
123	Bau-km 1+577 - Bau-km 1+585	Zufahrt	a) und b) E und U: Eigentümer des Grundstücks Flnr.188	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 188 (südlich) zur St 2035 wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
124	Bau-km 1+607 - Bau-km 1+617	Zufahrt	a) und b) E und U: Eigentümer des Grundstücks Flnr.186	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 186 (südlich) zur St 2035 wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
125	Bau-km 0+119 - Bau-km 0+132	Zufahrt	a) und b) E und U: Eigentümer des Grundstücks Flnr.1068	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 1068 (nördlich) zur Ortsstraße „Schönblick“ RVerzNr. 103 wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
126	Bau-km 0+363	Zufahrt	a) und b) E und U: Eigentümer des Grundstücks Flnr.1076	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 1076 (nördlich) zum öffentlichen Feld und Waldweg RVerzNr. 105 wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
127	Bau-km 0+410	Zufahrt	a) und b) E und U: Eigentümer des Grundstücks Flnr.1078	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 1078 (nördlich) zur St 2035 wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
128	Bau-km 1+105	Zufahrt	a) und b) E und U: Eigentümer des Grundstücks Flnr. 936/2	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 936/2 (südlich) zur St 2035 wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
129	Bau-km 1+115	Zufahrt	a) und b) E und U: Eigentümer des Grundstücks Flnr.1099/4	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 1099/4 (nördlich) zur St 2035 wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
130	Bau-km 1+497	Zufahrt	a) und b) E und U: Eigentümer des Grundstücks Flnr. 2694	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 2694 (nördlich) zur St 2035 wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
131	Bau-km 1+576 - Bau-km 1+596	Zufahrt	a) und b) E und U: Eigentümer des Grundstücks Flnr.175	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 175 (nördlich) zur St 2035 wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
132	Bau-km 1+618 - Bau-km 1+629	Zufahrt	a) und b) E und U: Eigentümer des Grundstücks Flnr.177	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 177 (nördlich) zur St 2035 wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
133	Bau-km 1+708	Zufahrt	a) und b) E und U: Eigentümer des Grundstücks Flnr.174/4	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 174/4 (nördlich) zur St 2035 wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt. Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
201	Bau-km 1+361	Bauwerk 01 Brücke über den Röthenbach	a) und b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	<p>Die Erneuerungstrasse der St 2035 kreuzt den Röthenbach mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen:</p> <p>Kreuzungswinkel: 98 gon</p> <p>Lichte Weite: 10,80 m</p> <p>Lichte Höhe: $\geq 1,25$</p> <p>Breite zw. Geländern: 10,00 m</p> <p>Konstruktionshöhe: $>0,60$ m</p> <p>Die Kosten trägt gem. Art. 32 a Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Der Straßenbaulastträger hat die Unterhaltungsmehrkosten am Gewässer zu tragen, die durch die Verkehrsanlage verursacht werden (Art. 22 Abs. 3 BayWG) oder zum Schutz dieser Anlage erforderlich sind (Art. 22 Abs. 4 BayWG).</p> <p>Die Ufer des Gewässers werden unter der Brücke in einer Breite von 1 m flach und für Tierwanderungen geeignet ausgebildet (siehe Maßnahmenplan des LBP).</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
202	Bau-km 1+525	Bauwerk 02 Durchlass für einen Flutgraben	a) und b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	<p>Die Erneuerungstrasse der St 2035 kreuzt einen Flutgraben der Singold mittels eines Durchlasses mit Maulprofil MB 5</p> <p>Abmessungen:</p> <p>Kreuzungswinkel: 100 gon</p> <p>Spannweite: 3,42 m</p> <p>Lichte Höhe: 1,31 m</p> <p>Die Kosten trägt gem. Art. 32 a Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Der Straßenbaulastträger hat die Unterhaltungsmehrkosten am Gewässer zu tragen, die durch die Verkehrsanlage verursacht werden (Art. 22 Abs. 3 BayWG) oder zum Schutz dieser Anlage erforderlich sind (Art. 22 Abs. 4 BayWG).</p> <p>Die Ufer des Gewässers werden so ausgebildet, dass sie für Tierwanderungen (Kleintiere) geeignet sind (siehe Maßnahmenplan des LBP).</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
203	Bau-km 1+725	Bauwerk 04 Brücke über die Singold	a) und b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	<p>Die Erneuerungstrasse der St 2035 kreuzt die Singold mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen:</p> <p>Kreuzungswinkel: 40 gon</p> <p>Lichte Weite: 12,03 m</p> <p>Lichte Höhe: ≥ 0,95 m</p> <p>Breite zw. Geländern: 10,00 m</p> <p>Konstruktionshöhe: 1,10 m</p> <p>Die Kosten trägt gem. Art. 32 a Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
204	Bau-km 1+633 - Bau-km 1+703	Bauwerk 03 Absturz- sicherung Singoldufer	a) und b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	Zwischen Bau-km 1+633 und Bau- km 1+703 am rechten Fahrbahn- rand ist eine Absturzsicherung erforderlich. Die Absturzsicherung wird Bestandteil der Staatstraße St 2035 Abmessungen des Bauwerks: Gesamtlänge: 72,96 m Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern; Straßenbauverwaltung Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
205	Bau-km 0+098 - Bau-km 0+117	Winkel- stützmauer	a) - b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	Zwischen Bau-km 0+098 und Bau- km 0+117 ist zur Sicherung der Böschung im Bereich der Bushaltestelle eine Winkelstützmauer erforderlich, um den Eingriff im Privatgrund zu minimieren. Die Mauer wird Bestandteil der Staatstraße St 2035 Abmessungen des Bauwerks: Länge: 19 m Sichtbare Höhe: 125 – 140 cm Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern; Straßenbauverwaltung Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
206	Bau-km 1+085 - Bau-km 1+110	Winkel- stützmauer	a) - b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	Zwischen Bau-km 1+085 und Bau- km 1+110 ist zur Sicherung der Böschung im Bereich der Bushaltestelle eine Winkelstützmauer erforderlich, um den Eingriff im Privatgrund zu minimieren. Die Mauer wird Bestandteil der Staatstraße St 2035 Abmessungen des Bauwerks: Länge: 32 m Sichtbare Höhe: 60 – 80 cm Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern; Straßenbauverwaltung Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
207	Bau-km 1+247 - Bau-km 1+277	Winkel- stützmauer	a) - b) Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	<p>Zwischen Bau-km 1+247 und Bau-km 1+277 ist zur Sicherung der Böschung im Bereich der Bushaltestelle eine Winkelstützmauer erforderlich, um den Eingriff im Privatgrund zu minimieren. Die Mauer wird Bestandteil der Staatstraße St 2035</p> <p>Abmessungen des Bauwerks: Länge: 32 m Sichtbare Höhe: 90 – 130 cm</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern; Straßenbauverwaltung</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
208	Bau-km 0+024 - Bau-km 0+080	Bushaltebucht südlich an der St 2035	a) und b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	Die Bushaltebucht auf der Südseite der St 2035 wird in veränderter Lage barrierefrei neu gebaut. Sie bleibt einschließlich der Wartefläche Bestandteil der St 2035. Zur Maßnahme gehören auch sämtliche Entwässerungs- einrichtungen wie Hochbord, Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen. Die Kosten für die Änderung der Bushaltebucht einschließlich Wartefläche trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
209	Bau-km 0+074 - Bau-km 0+115	Bushaltebucht nördlich an der St 2035	a) und b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	<p>Die Bushaltestelle auf der Nordseite der St 2035 wird barrierefrei umgebaut. Sie bleibt einschließlich der Wartefläche Bestandteil der St 2035.</p> <p>Zur Maßnahme gehören auch sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Hochbord, Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen.</p> <p>Die Kosten für die Änderung der Bushaltebucht einschließlich Wartefläche trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
210	Bau-km 1+206 - Bau-km 1+224	Bushaltestelle südlich an der St 2035	a) und b) E: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung U: Gemeinde Langerringen	<p>Die bestehende Busbucht auf der Südseite der St 2035 (Bau-km 1+130) wird zurückgebaut in veränderter Lage als barrierefreies Buskap neu gebaut. Es bleibt einschließlich der Wartefläche Bestandteil der St 2035.</p> <p>Zur Maßnahme gehören auch sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Hochbord, Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen.</p> <p>Die Kosten für die Änderung der Bushaltestelle einschließlich Wartefläche trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Bushaltestelle bis zum Hochbord der Wartefläche obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung, ansonsten der Gemeinde Langerringen.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
211	Bau-km 1+277 - Bau-km 1+297	Bushaltestelle nördlich an der St 2035	a) und b) E: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung U: Gemeinde Langerringen	<p>Die bestehende Bushaltestelle auf der Nordseite der St 2035 (Bau-km 1+170) wird zurückgebaut und als barrierefreies Buskap in veränderter Lage neu gebaut. Es bleibt einschließlich der Wartefläche Bestandteil der St 2035.</p> <p>Zur Maßnahme gehören auch sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Hochbord, Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen.</p> <p>Die Kosten für die Änderung der Bushaltestelle einschließlich Wartefläche trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Bushaltestelle bis zum Hochbord der Wartefläche obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung, ansonsten der Gemeinde Langerringen</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
212	Bau-km 0+113 - Bau-km 0+120	Mittelinsel, Querungsstelle	a) - b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	<p>Auf der St 2035 wird zwischen Bau-km 0+096 und Bau-km 0+103 eine Mittelinsel errichtet, um Fußgängern das sichere Queren der Staatsstraße bei der Bushaltestelle zu ermöglichen.</p> <p>Zur Maßnahme gehören auch sämtliche evtl. erforderlichen Entwässerungseinrichtungen sowie Hoch- und Tiefborde.</p> <p>Die Ausführung erfolgt barrierefrei.</p> <p>Die Mittelinsel wird Bestandteil der St 2035 und von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Kosten für die Mittelinsel trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung, dem auch die Unterhaltung obliegt.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
213	Bau-km 1+246 - Bau-km 1+254	Mittelinsel, Querungsstelle	a) - b) E: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung U: Gemeinde Langerringen	Auf der St 2035 wird zwischen Bau- km 1+246 und Bau-km 1+254 eine Mittelinsel errichtet, um Fußgängern das sichere Queren der Staatsstraße bei der Bushaltestelle zu ermöglichen. Zur Maßnahme gehören auch sämtliche evtl. erforderlichen Entwässerungseinrichtungen sowie Hoch- und Tiefborde. Die Ausführung erfolgt barrierefrei. Die Mittelinsel wird Bestandteil der St 2035 und von der Widmung erfasst. Die Kosten für die Mittelinsel trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Langerringen.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
301	Bau-km 0+000 - Bau-km 0+067 rechte Seite	Straßen- entwässerung St 2035 freie Strecke	a) und b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der St 2035 zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+067 wird wie bisher in einer Rasenmulde am rechten Bankettrand zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+030 zwischen der Staatstraße und dem Radweg gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund versickert.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
302	Bau-km 0+067 - Bau-km 0+119	Straßen- entwässerung St 2035 freie Strecke	a) und b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der St 2035 zwischen Bau-km 0+067 und Bau-km 0+119 wird über Straßenabläufe gesammelt und über einen Absetzschacht in einen Versickerungsschacht geleitet und ins Grundwasser versickert.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
303	Bau-km 0+119 - Bau-km 0+160	Straßen- entwässerung St 2035 freie Strecke	a) und b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der St 2035 zwischen Bau-km 0+119 und Bau-km 0+160 wird über einen Straßenablauf gesammelt und über einen Absetzschacht in einen Versickerungsschacht geleitet und ins Grundwasser versickert.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
304	Bau-km 0+160 - Bau-km 0+225 rechte Seite	Straßen- entwässerung St 2035 freie Strecke	a) und b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der St 2035 zwischen Bau-km 0+160 und Bau-km 0+225 wird in einer Rasenmulde am rechten Bankettrand zwischen der Staatstraße und dem Radweg gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund versickert.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
305	Bau-km 0+225 - Bau-km 0+339 rechte Seite	Straßen- entwässerung St 2035 freie Strecke	a) und b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der St 2035 zwischen Bau-km 0+225 und Bau-km 0+339 wird in einer Rasenmulde am rechten Bankettrand zwischen der Staatstraße und dem Radweg gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund versickert.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
306	Bau-km 0+339 - Bau-km 0+480 rechte Seite	Straßen- entwässerung St 2035 freie Strecke	a) und b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der St 2035 zwischen Bau-km 0+339 und Bau-km 0+480 wird in einer Rasenmulde am rechten Bankettrand des Radweges gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund versickert.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
307	Bau-km 0+471 - Bau-km 0+503 linke Seite	Straßen- entwässerung St 2035 freie Strecke	a) und b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der St 2035 zwischen Bau-km 0+471 und Bau-km 0+503 wird in einer Rasenmulde am linken Bankettrand der Staatstraße zwischen Bau-km 0+471 und Bau-km 0+499 gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund versickert.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
308	Bau-km 0+357 - Bau-km 0+846 rechte Seite	Straßen- entwässerung St 2035 freie Strecke	a) und b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der St 2035 zwischen Bau-km 0+357 und Bau-km 0+846 wird über die Böschungsfäche in den Untergrund versickert. Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
309	Bau-km 0+503 - Bau-km 0+781 linke Seite	Straßen- entwässerung St 2035 freie Strecke	a) und b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der St 2035 zwischen Bau-km 0+503 und Bau-km 0+781 wird über die Böschungsfäche in den Untergrund versickert. Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
310	Bau-km 0+781 - Bau-km 0+909 linke Seite	Straßen- entwässerung St 2035 freie Strecke	a) und b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der St 2035 zwischen Bau-km 0+781 und Bau-km 0+909 wird in einer Rasenmulde am linken Bankettrand der Staatstraße gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund versickert.</p> <p>Der Notüberlauf in der Mulde vor dem Durchlass entwässert in extremen Starkregenereignissen über einen Versickerungsschacht.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
311	Bau-km 0+846 - Bau-km 0+940 rechte Seite	Straßen- entwässerung St 2035 freie Strecke	a) und b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der St 2035 zwischen Bau-km 0+846 und Bau-km 0+940 wird in einer Rasenmulde zwischen Bau-km 0+859 und Bau-km 0+940 am rechten Bankettrand zwischen der Staatstraße und dem Radweg gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund versickert.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
312	Bau-km 0+909 - Bau-km 1+110 linke Seite	Straßen- entwässerung St 2035 freie Strecke	a) und b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der St 2035 zwischen Bau-km 0+909 und Bau-km 1+110 wird in einer Rasenmulde am linken Bankettrand der Staatstraße gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund versickert.</p> <p>Die Notüberläufe in der Mulde entwässern in extremen Starkregenereignissen über die Versickerungsschächte.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
313	Bau-km 0+940 - Bau-km 1+100 rechte Seite	Straßen- entwässerung St 2035 freie Strecke	a) und b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der St 2035 zwischen Bau-km 0+940 und Bau-km 1+110 wird in einer Rasenmulde am rechten Bankettrand des Radweges gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund versickert.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (*)	Regelung
314	Bau-km 1+240 - Bau-km 1+520 beidseitig	Straßen- entwässerung St 2035 freie Strecke	a) und b) Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der St 2035 zwischen Bau-km 1+240 und Bau-km 1+520 wird über die Böschungsflächen in den Untergrund versickert.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
315	Bau-km 1+110 - Bau-km 1+140	Straßen- entwässerung St 2035 OD Westerringen	a) und b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der St 2035 zwischen Bau-km 1+110 und Bau-km 1+140 wird über Straßenabläufe gesammelt und über einen Sandfang in den bestehenden Regenwasserkanal geleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
316	Bau-km 1+140 - Bau-km 1+184	Straßen- entwässerung St 2035 OD Westerringen	a) und b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der St 2035 zwischen Bau-km 1+140 und Bau-km 1+184 wird über Straßenabläufe gesammelt und über einen Absetzschachte in den bestehenden Regenwasserkanal geleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
317	Bau-km 1+184 - Bau-km 1+240	Straßen- entwässerung St 2035 OD Westerringen	a) und b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der St 2035 zwischen Bau-km 1+184 und Bau-km 1+240 wird über Straßenabläufe gesammelt und über einen Absetzschachte in den bestehenden Regenwasserkanal geleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
318	Bau-km 1+520 - Bau-km 1+577 linke Seite	Straßen- entwässerung St 2035 OD Langerringen	a) und b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der St 2035 zwischen Bau-km 1+520 und Bau-km 1+577 wird in einer bestehenden Rasenmulde am linken Bankettrand der Staatstraße zwischen Bau-km 1+550 und Bau-km 1+576 gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund versickert.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
319	Bau-km 1+550 - Bau-km 1+665	Straßen- entwässerung St 2035 OD Langerringen	a) und b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der St 2035 zwischen Bau-km 1+550 und Bau-km 1+665 wird über Straßenabläufe gesammelt und über einen Absetzschacht in den bestehenden Regenwasserkanal geleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
320	Bau-km 1+577 - Bau-km 1+629 linke Seite	Straßen- entwässerung St 2035 OD Langerringen	a) und b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der St 2035 zwischen Bau-km 1+577 und Bau-km 1+629 wird in einer bestehenden Rasenmulde am linken Bankettrand der Staatstraße zwischen Bau-km 1+588 und Bau-km 1+616 gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund versickert.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
321	Bau-km 1+629 - Bau-km 1+748	Straßen- entwässerung St 2035 OD Langerringen	a) und b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der St 2035 zwischen Bau-km 1+629 und Bau-km 1+748 wird in einer bestehenden Rasenmulde am linken Bankettrand der Staatstraße zwischen Bau-km 1+629 und Bau-km 1+705 gesammelt und über die belebte Oberbodenzone in den Untergrund versickert.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
322	Bau-km 1+748 - Bau-km 1+783	Straßen- entwässerung St 2035 OD Langerringen	a) und b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der St 2035 zwischen Bau-km 1+748 und Bau-km 1+783 wird über einen Straßenablaufe gesammelt und in den bestehenden Mischwasserkanal geleitet.</p> <p>Die Nachweise sind in Unterlage 18 dargestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
323	Bau-km 0+217 - Bau-km 0+225	Straßen- entwässerung St 2035 Durchlass DN 200	a) - b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	Es ist ein Durchlass DN 200 erforderlich. Der Durchlass leitet das in der südlichen Straßenmulde RVerzNr. 302 anfallende Wasser unter der Einmündung RVerzNr. 107 hindurch. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung als Baulastträger.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
324	Bau-km 0+909 - Bau-km 0+918	Straßen- entwässerung St 2035 Durchlass DN 200	a) - b) E und U: Freistaat Bayern; Straßenbau- verwaltung	Es ist ein Durchlass DN 200 erforderlich. Der Durchlass leitet das in der nördlichen Straßenmulde RVerzNr. 309 anfallende Wasser unter der Einmündung RVerzNr. 121 hindurch. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung als Baulastträger.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
401	Bau-km 0+000 - Bau-km 1+783	Tele- kommuni- kationslinie (Erdkabel)	a) und b) E und U: Deutsche Telekom AG	Zwischen Bau-km 0+000 und Bau- km 1+783 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten/ Details und erforderlichen Maßnahmen werden zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung unmittelbar geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
402	Bau-km 0+056 - Bau-km 1+642	Fernmelde- kabel (Erdkabel)	a) und b) E und U: LEW Verteilernetz als Leitungsträger	Zwischen Bau-km 0+000 und Bau- km 1+642 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie des LEW- Verteilernetzes berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten/ Details und erforderlichen Maßnahmen werden zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung unmittelbar geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
403	Bau-km 1+533 - Bau-km 1+783	Tele- kommuni- kationslinie (Erdkabel)	a) und b) E und U: Kabel Deutschland	Zwischen Bau-km 1+533 und Bau- km 1+783 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Kabel Deutschland berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten/ Details und erforderlichen Maßnahmen werden zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung unmittelbar geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
404	Bau-km 1+737 - Bau-km 1+783	Fernmelde- kabel (Erdkabel)	a) und b) E und U: LEW Verteilernetz als Leitungsträger	Zwischen Bau-km 1+737 und Bau- km 1+783 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie des LEW- Verteilernetzes berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die technischen Einzelheiten/ Details und erforderlichen Maßnahmen werden zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung unmittelbar geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
405	Bau-km 0+056 - Bau-km 1+642	Mittelspannungskabel	a) und b) E und U: LEW Verteilernetz als Leitungsträger	<p>Zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 1+642 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage des LEW-Verteilernetzes, ein Mittelspannungskabel berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
406	Bau-km 0+106 - Bau-km 0+227	Erdkabel zur Strom- versorgung der Straßen- beleuchtung	a) und b) E und U: LEW Verteilernetz als Leitungsträger	<p>Zwischen Bau-km 0+106 und Bau-km 0+227 werden Anlagen des LEW-Verteilernetzes zur Stromversorgung der Straßenbeleuchtung berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung unmittelbar geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
407	Bau-km 0+858 - Bau-km 1+642	Erdkabel zur Strom- versorgung der Straßen- beleuchtung	a) und b) E und U: LEW Verteilernetz als Leitungsträger	<p>Zwischen Bau-km 0+858 und Bau-km 1+642 werden Anlagen des LEW-Verteilernetzes zur Stromversorgung der Straßenbeleuchtung berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung unmittelbar geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
408	Bau-km 1+734 - Bau-km 1+783	Erdkabel zur Strom- versorgung der Straßen- beleuchtung	a) und b) E und U: LEW Verteilernetz als Leitungsträger	<p>Zwischen Bau-km 1+734 und Bau-km 1+783 werden Anlagen des LEW-Verteilernetzes zur Stromversorgung der Straßenbeleuchtung berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung unmittelbar geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
409	Bau-km 0+858 - Bau-km 1+529	Niederspannungskabel	a) und b) E und U: LEW Verteilernetz als Leitungsträger	<p>Zwischen Bau-km 0+858 und Bau-km 1+529 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage des LEW-Verteilernetzes, ein Niederspannungskabel berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
410	Bau-km 1+633 - Bau-km 1+642	Niederspann- ungskabel	a) und b) E und U: LEW Verteilernetz als Leitungsträger	<p>Zwischen Bau-km 1+633 und Bau-km 1+642 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage des LEW-Verteilernetzes, ein Niederspannungskabel berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
411	Bau-km 1+737 - Bau-km 1+779	Niederspannungskabel	a) und b) E und U: LEW Verteilernetz als Leitungsträger	<p>Zwischen Bau-km 1+737 und Bau-km 1+779 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage des LEW-Verteilernetzes, ein Niederspannungskabel berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
412	Bau-km 1+737 - Bau-km 1+779	Mittelspannungskabel	a) und b) E und U: LEW Verteilernetz als Leitungsträger	<p>Zwischen Bau-km 1+737 und Bau-km 1+779 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage des LEW-Verteilernetzes, ein Mittelspannungskabel berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Leitungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
413	Bau-km 1+736 - Bau-km 1+783	Erdgasleitung	a) und b) E und U: Schwaben Netz als Leitungsträger	<p>Zwischen Bau-km 1+736 und Bau-km 1+783 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage des Schwaben Netzes berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Straßenbaulastträger und Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
414	Bau-km 0+000 - Bau-km 1+635	Wasserleitung DN 200	a) und b) E und U: Gemeinde Langerringen als Versorgungs- unternehmen	<p>Zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 1+635 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt.</p> <p>Die Leitung muss während der Bauzeit gesichert und in Teilen an die neue Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Gemeinde Langerringen ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Gemeinde Langerringen.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
415	Bau-km 1+737 - Bau-km 1+783	Wasserleitung DN 200	a) und b) E und U: Gemeinde Langerringen als Versorgungs- unternehmen	<p>Zwischen Bau-km 1+737 und Bau-km 1+737 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt.</p> <p>Die Leitung muss während der Bauzeit gesichert und in Teilen an die neue Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Gemeinde Langerringen ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Gemeinde Langerringen.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
416	Bau-km 0+000 - Bau-km 1+622	bestehende Kanali- sationsleitung von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+778 Abwasser- druckleitung DN 75 von Bau-km 0+778 bis Bau-km 1+148 Freispiegel- kanal DN 225 von Bau-km 1+148 bis Bau-km 1+622 Freispiegel- kanal DN 250	a) und b) E und U: Gemeinde Langerringen als Entsorgungs- unternehmen	Zwischen Bau-km 0+000 und Bau- km 1+622 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung (Abwasserdruckleitung und Freispiegelkanal) berührt. Die Leitung muss während der Bauzeit gesichert und in Teilen an die neue Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Gemeinde Langerringen.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
417	Bau-km 0+848 - Bau-km 1+141	bestehende Kanali- sationsleitung DN 300 Regenwasser- leitung	a) und b) E und U: Gemeinde Langerringen als Entsorgungs- unternehmen	Zwischen Bau-km 0+848 und Bau- km 1+141 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung (Regenwasserleitung) berührt. Die Leitung muss während der Bauzeit gesichert und in Teilen an die neue Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Gemeinde Langerringen.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
418	Bau-km 1+180 - Bau-km 1+410	bestehende Kanali- sationsleitung DN 300 Regenwasser- leitung	a) und b) E und U: Gemeinde Langerringen als Entsorgungs- unternehmen	Zwischen Bau-km 1+180 und Bau- km 1+410 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung (Regenwasserleitung) berührt. Die Leitung muss während der Bauzeit gesichert und in Teilen an die neue Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Gemeinde Langerringen.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
419	Bau-km 1+531 - Bau-km 1+622	bestehende Kanali- sationsleitung Abwasser- druckleitung DN 125	a) und b) E und U: Gemeinde Langerringen als Entsorgungs- unternehmen	<p>Zwischen Bau-km 1+531 und Bau- km 1+622 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung (Abwasserdruckleitung) berührt.</p> <p>Die Leitung muss während der Bauzeit gesichert und in Teilen an die neue Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Gemeinde Langerringen.</p>

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
420	Bau-km 1+536 - Bau-km 1+643	bestehende Kanali- sationsleitung DN 300 Regenwasser- leitung	a) und b) E und U: Gemeinde Langerringen als Entsorgungs- unternehmen	Zwischen Bau-km 1+536 und Bau- km 1+643 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung (Regenwasserleitung) berührt. Die Leitung muss während der Bauzeit gesichert und in Teilen an die neue Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Gemeinde Langerringen.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
421	Bau-km 1+737 - Bau-km 1+783	bestehende Kanali- sationsleitung Mischwasser- leitung von Bau-km 1+737 bis Bau-km 1+753 DN 800 von Bau-km 1+753 bis Bau-km 1+783 DN 1000	a) und b) E und U: Gemeinde Langerringen als Entsorgungs- unternehmen	Zwischen Bau-km 1+737 und Bau- km 1+783 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsleitung (Mischwasserleitung) berührt. Die Leitung muss während der Bauzeit gesichert und in Teilen an die neue Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen Regelungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Gemeinde Langerringen.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
701	Bau-km 0+000 - Bau-km 1+783	Rodung		Das Baufeld wird in Gänze außerhalb der Laich-, Brut- und Vegetationszeit (1. März bis 30. September) gerodet. Größe der Rodungsfläche: ca. 69 Bäume